

Streit um die Käfighaltung

CROSS-BOTTLING Das Thema „Cross-bottling“ ist seit Jahren ein heißes Eisen in der Gefahrgutbranche. Ein aktuelles Urteil aus England sorgt nun für neue Diskussionen.

Der IBC hat eine makellose Erfolgsgeschichte. Seit seiner Einführung in den 70er Jahren hat sich der Kombinations-IBC als optimales Transportmittel für Flüssigkeiten aus dem gesamten Chemiebereich durchgesetzt. Weltmarktführer ist die Firma Schütz mit einem Marktanteil von 55 bis 60 Prozent.

Über 80 Prozent aller IBC werden nach erstmaligem Gebrauch wiederverwertet. In Deutschland sind inzwischen mehr als 20 Firmen auf dem Gebiet der Rekonditionierung tätig (s. Übersicht auf S. 22). Zurückgenommene IBC werden in der Regel gewaschen, doch falls dies nicht möglich ist, wird die Innenblase ausgetauscht. Anfangs konnten die Rekonditionierer diese nur vom Originalhersteller des IBC beziehen. Doch die zunehmende Standardisierung der Abmessungen brachte die Rekonditionierer Ende der 90er Jahre auf die Idee, auch Innenbehälter anderer Hersteller einzusetzen. Damit begann das Cross-bottling.

De facto traf diese Idee vor allem die Interessen der Firma Schütz, die als Marktführer für ihre Innenblasen höhere Preise verlangt als die Konkurrenz. „Behälter anderer Hersteller sind in der Regel heute meist 15 bis 20 Prozent billiger als die In-

Die vorläufigen Urteile der Gerichte gestatten das Cross-bottling bei IBC.

nenblasen von Schütz“, erklärt der Sachverständige Bruno Pötz, lange Jahre bei verschiedenen IBC-Herstellern tätig und einer der „Väter des Cross-bottling“.

Die Kombination von Rahmen und Blase verschiedener Hersteller scheiterte zunächst an den fehlenden rechtlichen Regelungen, doch der Weltverband der Hersteller von Kunststoffverpackungen ICCP schloss diese Lücke bereits im Jahr 2003.



Falls Reinigen nicht ausreicht, wird bei Kombi-IBC die Innenblase ausgetauscht.

Seitdem wird jeder Rekonditionierer, der Cross-bottling betreibt, gemäß dem hierfür international gültigen UN-Regelwerk zulassungs- und überwachungstechnisch wie ein Hersteller von neuen IBC behandelt. Die ersten, die diese neuen Möglichkeiten nutzten, waren die Firma Werit und der Rekonditionierer P2P. Auf der Interpack 2005 präsentierten die Firmen den ersten IBC aus einem Innenbehälter von Werit und einer Käfigkombination von Schütz mit einer weltweiten Gefahrgutzulassung.

Keine Verletzung des Patentrechts

Der Marktführer ging mit rechtlichen Mitteln gegen diese Innovation vor. Standen zunächst markenrechtliche Aspekte im Vordergrund, so verlagerte sich der Rechtsstreit schnell auf Fragen des Patentrechts. Im Mai des vergangenen Jahres entschied das Landgericht München eine Klage von Schütz gegen den direkten Wettbewerber Mauser und seine Rekonditionierungstochter NCG zugunsten von Mauser (s. Kasten S. 21). In seinem vorläufigen Urteil befand das Gericht, dass eine Verletzung der Patentrechte durch das Cross-bottling nicht vorliege, da sich die Schütz-Patente im Wesentlichen auf die Käfigkonstruktion und nicht auf die Kombination von Käfig und Kunststoffblase beziehen.

FOTOS: T. MAUSER



Bereits im Juli 2008 hatte Schütz gemeinsam mit der Schweizer Firma Protechna als Inhaberin der Patente eine Klage gegen die Firma Werit UK in Großbritannien eingereicht. In dieser Klage wird Werit UK eine mittelbare Patentverletzung von drei europäischen Patenten aufgrund der Lieferung von Blasen an englische Rekonditionierer vorgeworfen, die diese wiederum zum Cross-bottling von gebrauchten Schütz-IBC's benutzen.

Ein vorläufiges Urteil in diesem aufwändigen Rechtsstreit fiel im März – im Wesentlichen zugunsten von Werit: Auch hier war das Gericht der Auffassung, dass im Hinblick auf die seitens Schütz angeführten europäischen Patente das Cross-bottling keine Verletzung darstelle, da sich das Patent vor allem auf die Käfigkonstruktion beziehe. Über die von Schütz erhobene Beschwerde gegen das Urteil des High Court of Justice

Viele Rekonditionierer begrüßen die Urteile als wettbewerbsfördernd.

wird aller Voraussicht nach im Frühjahr 2011 befunden werden.

„Wir können nun mit Fug und Recht behaupten, dass Werit in England ein Pionierurteil erstritten hat, das in erster Linie den Existenzhalt vieler, meist mittelständisch geprägter Rekonditionierer und damit dem Erhalt eines gesunden Wettbewerbs dient“, freut sich Jörg Schneider, Geschäftsführer der Firma Werit, allerdings mit dem Hinweis auf die Vorläufigkeit des Urteils.

Offener Markt kontra Wildwuchs

Und nicht nur Werit freut sich über das Urteil aus England. IBC-Experte Bruno Pötzt erklärt: „Das ist ein ganz wichtiges Urteil für die Rekonditioniererbranche, denn der IBC ist für viele Rekonditionierer das wichtigste Produkt.“ Und Alexander John, Head of Global Sales und Marketing bei Mauser, der auch als Rekonditionierer tätig ist, bestätigt: „Wir begrüßen das Urteil und sehen es als Vorteil für unsere Kunden, dass der Markt dadurch offen gehalten wird. Eine Einschränkung auf Original-Blasen würde aus unserer Überzeugung den Wettbewerb einschränken und wäre damit nicht im Interesse unserer Kunden“, so John. Der Manager weist noch auf einen weiteren Aspekt des Cross-bottlings hin. „Die Rekonditionierung unterstützt das Thema Sustainability bei den Kunden. Das Urteil fördert damit in unseren Augen die weitere Entwicklung der Nachhaltigkeit. Cross-bottling ist für viele Unternehmen schon heute tägliche Praxis. Die entsprechenden UN-Zulassungen und -Zertifizierungen schaffen hierfür die Voraussetzung. Damit bestehen aus unserer Sicht auch keine Sicherheitsbedenken“, erläutert Alexander John.

Doch es gibt auch andere Stimmen. Stephan Witt, Geschäftsführer des Rekonditionierers Witt & Co, ist kein Freund des Cross-bottlings. „Das Cross-bottling öffnet dem Wildwuchs Tor und Tür. Zwar muss im Gefahrgutbereich jede neue Kombination genehmigt werden, doch im Nicht-Gefahrgutbereich gilt das nicht und hier verschwimmen oft die Grenzen. Wir sind daher auf Seiten der Firma Schütz“,

erklärt Witt. Zum Marktführer pflege man ein partnerschaftliches Verhältnis und werde ohnehin von allen IBC-Herstellern mit den passenden Blasen beliefert. Das Urteil des High Courts of Justice im Rechtsstreit Schütz gegen Werit hat daher nach seiner Einschätzung keinesfalls eine bahnbrechende Wirkung für die Rekonditioniererbranche. „Die Firma Werit hat in erster Linie versucht, die eigenen Interessen zu schützen“, so Stephan Witt. Aus Sicht von Marktführer Schütz sprechen vor allem sicherheitsrelevante Bedenken gegen das Cross-bottling. „Jeder IBC-Nutzer versteht, dass bei Schütz Käfig, Innenbehälter, Palette, Bodenwanne und alle anderen Teile des IBC einem kontinuierlichen Reengineering-Prozess für Verbesserungen unterliegen. Unsere UN-Zulassungen und die unserer Wettbewerber müssen laufend im Hinblick auf getätigte technische Veränderungen ergänzt werden. Daraus entsteht eine eindeutige Sicherheitsfrage in Bezug darauf, wie eine Firma, die Cross-bottling mit einem fremden, Nicht-OEM-Innenbehälter betreibt, diesen permanenten technischen Weiterentwicklungen durch Einsetzen eines beliebigen Behälters gerecht werden will“, sagt Veit Enders, Head of Industrial Packaging Europe bei Schütz. Konsequenterweise werden daher die IBC von Wettbewerbern, die Schütz im Rahmen seines Rücknahmesystems einsammelt und die nicht gewaschen werden können, recycelt und soweit erforderlich entsorgt.

Der Streit dauert noch an

Im Hinblick auf bestehende Zulassungen für das Cross-bottling von Containern erläutert Enders: „Diese Zulassungen können sich schwerlich auch auf die laufenden Änderungen von Käfig und Bodenwanne usw. beziehen, die nur dem ursprünglichen Hersteller bekannt sind und die für Außenstehende vielfach kaum unterscheidbar sind.“ Den Rekonditionierern empfiehlt Enders, auf das Cross-bottling zu verzichten: „Schütz-Originalinnenbehälter und Originalkomponenten stehen jedermann in ausreichender Zahl preisgünstig zur Verfügung.“ Doch dies sehen viele Rekonditionierer offensichtlich ganz anders. Der Streit um das Cross-bottling dürfte die Gerichte daher noch lange Zeit beschäftigen.

Dagmar Ziegner

Fachjournalistin, Schwerpunkte Verkehr, Spedition und Logistik

Von Cross-bottling spricht man, wenn der Rekonditionierer Rahmen und Blase von verschiedenen Herstellern bezieht und zusammenfügt.

DIE URTEILE

High Court of Justice/London:
Case No HC08C02241

Landgericht München:
AZ 7 O 14224 / 09 vom 20.05.2010
AZ 7 O 19419 / 08 vom 20.05.2010